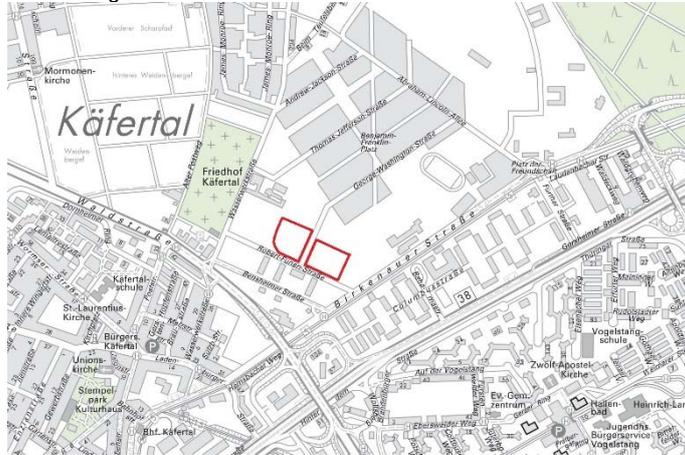


Öffentliche Bekanntmachung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 71.53 "Funari Traumhaus" in Mannheim-Käfertal (§ 12 BauGB) und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich (§ 74 LBO) treten in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 26.11.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71.53 "Funari Traumhaus" in Mannheim-Käfertal mit der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat
3. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich und fristgerecht geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehendem Satz Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Mannheim beantragt.

Nach § 44 Absatz 3 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collinstraße 1 (Collini-Center), Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auch unter folgendem Link im Internet möglich: <https://www.gis-mannheim.de>

Mannheim, 16.01.2020
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz